### SATZUNG DES BUNDESVERBAND HERZKRANKE KINDER e.V.

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein (im Folgenden "BVHK" abgekürzt) führt den Namen BUNDESVERBAND HERZ-KRANKE KINDER mit Zusatz e.V.
- (2) Der BVHK hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 VEREINSZWECK

- (1) Zweck des BVHK als Dachverband seiner Mitglieder ist die Förderung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie von Erwachsenen mit angeborenen bzw. in der Kindheit erworbenen Herzfehlern und Gefäßerkrankungen.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Information und Unterrichtung der Öffentlichkeit, des medizinischen Fachpersonals sowie der gesetzlich und politisch zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene über die besondere Problematik, Therapie und Versorgung angeborener oder im Kindes- oder Jugendalter erworbener Herz- und Gefäßmissbildungen und ihren Auswirkungen,
  - b) die Unterstützung der Erforschung der Entstehung und Behandlung der in a) genannten Herzfehler und Gefäßmissbildungen,
  - c) die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben zur Untersuchung der in a) genannten Herzfehler und Gefäßmissbildungen,
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene, die die gleichen Ziele verfolgen,
  - e) die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der dem BVHK übertragenen Aufgaben,
  - f) die Unterstützung bei der Gründung und der Arbeit von Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen,
  - g) die psychosoziale Unterstützung und Betreuung betroffener Kinder, Jugendlicher und ihrer Familien,
  - h) Förderung der sozialen Kontakte der Betroffenen und ihrer Familien untereinander,
  - i) Aufbau einer bundesweiten Vernetzung und Angebote von Veranstaltungen.
- (3) Die Betreuung von Patienten und Patientinnen und der betroffenen Familien vor Ort ist im Rahmen ihrer Satzungen Aufgabe der Mitglieder des BVHK.
- (4) Zum Zwecke der Kooperation kann der BVHK überregional und international tätigen Vereinigungen und Institutionen als Mitglied beitreten bzw. diese als Mitglied aufnehmen.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der BVHK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der BVHK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des BVHK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 FINANZIERUNG UND BEITRÄGE

- (1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BVHK insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, sonstige Zuwendungen und Finanzhilfen.
- (2) Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des BVHK können rechtsfähige und nicht rechtsfähige gemeinnützige nationale oder internationale Vereine werden, die sich der Förderung, Behandlung, Betreuung und Beratung herzkranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien sowie Erwachsener mit angeborenen Herzfehlern bzw. in der Kindheit erworbenen Herzerkrankungen widmen und bereit sind, die Ziele des BVHK zu fördern. Weiterhin können regionale Selbsthilfegruppen ohne Vereinsstatus angeschlossen werden, die aber keinen regulären Mitgliedsstatus haben (siehe § 14).
- (2) Natürliche Personen können eine Ehrenmitgliedschaft im BVHK erlangen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft im BVHK ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung zum Jahresende, die schriftlich bis zum 30. September des Austrittsjahres an den Vorstand zu richten ist,
  - b) bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (Abs. 1),
  - c) durch Auflösung des Mitgliedsvereins bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie durch Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bei einer Mitgliedsorganisation,
  - d) durch Streichen von der Mitgliederliste. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand, kann der Vorstand es von der Mitgliederliste streichen. Zwischen beiden Zahlungsaufforderungen und der Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens 4 Wochen liegen,
  - e) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des BVHK grob verstößt oder dem Ansehen des BVHK nachhaltig oder erheblich geschadet hat. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben, diese entscheidet dann endgültig.
- (5) Förderer/Förderin kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des BVHK zu fördern. Förderer/Förderinnen unterstützen die Arbeit des BVHK insbesondere durch Beiträge und Spenden. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus.
- (6) Die Unterstützung als Förderer/Förderin endet durch Einstellung der finanziellen Förderung. Förderer/Förderinnen können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinsinteresse schaden.

#### § 6 VEREINSORGANE

Organe des BVHK sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, darunter dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der BVHK wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter den/die 1. Vorsitzenden oder den/die 2. Vorsitzenden, gemeinsam handelnd vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen müssen erstattet werden. Soweit die finanzielle Situation des BVHK dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung entsprechend der sogenannten "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a EStG zu bezahlen.
- (4) Das Vorstandsamt endet durch Rücktritt oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands zu erklären.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese können als Präsenzsitzungen, Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen stattfinden.
  - Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die in einer Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Kenntnis zu geben. Die Beschlüsse werden in einem Beschlussbuch erfasst.
- (7) Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4 Buchst. e),
  - c) Vornahme von Satzungsänderungen, die von den Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zeitnah schriftlich mitzuteilen,
  - d) Schriftliche Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
  - e) Vornahme einer Aufgabenverteilung in der ersten konstituierenden Sitzung nach einer Neu- oder Nachwahl. Die Aufgabenverteilung ist zu protokollieren und den Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen/eine hauptamtlichen/hauptamtliche Geschäftsführer/in bestellen. Diese/r kann als besondere Vertretung im Sinne des § 30 BGB zur

Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt werden. Er/Sie ist für die Durchführung der dem Aufgabenbereich zugehörigen bzw. durch den Vorstand zugewiesenen Beschlüsse verantwortlich.

- Die Geschäftsführung nach § 30 BGB wird im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Vertretungsmacht der Geschäftsführung als besonderer Vertretung umfasst alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Mitgliederversammlungen in beratender Funktion teil. An den Sitzungen der Beratungsgremien und Ausschüssen sowie an den Vorstandssitzungen nimmt die Geschäftsführung in beratender Funktion auf Einladung teil.
- (4) Der Umfang der Vertretungsmacht der Geschäftsführung muss in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

### § 9 WAHL DES VORSTANDS

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.
  - Er bleibt so lange im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat. Mit Beginn der Vorstandswahl endet die Amtszeit, mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit der Vorstandsmitglieder.
- (2) Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied in einer der Mitgliedsorganisationen des BVHK ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wahl des Vorstands: Die Wahl findet geheim statt. Jede/r Kandidat/in wird einzeln gewählt, in der Funktion, für die sie/er sich zur Wahl stellt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.
  - Bei Stimmengleichheit findet soweit erforderlich eine Stichwahl statt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

### § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie besteht aus allen Mitgliedsvereinen des BVHK. Zu der Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzveranstaltung als auch als Videokonferenz stattfinden.
- (3) Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich per Post oder E-Mail. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
  - Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Dringlichkeit und deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit

- beschlossen werden muss. Satzungsänderungen oder andere bedeutsame Entscheidungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands oder von 10 % der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird (Minderheitenbegehren). Sinkt die Zahl der amtierenden Vorstandsmitglieder unter drei ist der Antrag eines Vorstandsmitglieds ausreichend.
- (6) Mitgliedsvereine mit mehr als einer Stimmberechtigung k\u00f6nnen die Stimmen nur einheitlich abgeben.
  - Zur Ausübung des Stimmrechts eines Mitglieds kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person darf neben ihrem eigenen Verein nur einen weiteren Verein stimmrechtlich vertreten.
- (7) Jede satzungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben.
- (10) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des BVHK ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern binnen eines Monats per Post oder per E-Mail zu übersenden ist.

### § 11 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über

- a) die Grundsätze der Arbeit des BVHK,
- b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern/Kassenprüferinnen,
- c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- f) die Aufnahme und den endgültigen Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Abs. 4 Buchst. e),
- g) die Zustimmung zu einem Beitritt nach § 2 Abs. 4,
- h) über Satzungsänderungen,
- i) die Auflösung des BVHK (§ 17),
- j) solche Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

## § 12 KASSENPRÜFER/INNEN

- (1) Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung (MV) darüber Bericht zu erstatten. Dazu erhalten beide eine Einladung zur MV.
- (2) Die Kassenprüfung kann durch gewählte Kassenprüfer/innen oder durch ein Wirtschaftsprüfer-/Steuerberaterbüro erfolgen, dessen Beauftragung von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Vorstands- und Beiratsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer/innen gewählt werden.

## § 13 WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

- (1) Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in fachlichen Fragen zu unterstützen, zu beraten und ggf. Vorschläge zu erarbeiten, die als Grundlage für Entscheidungen des Vorstands dienen. Der Vorstand kann den wissenschaftlichen Beirat beauftragen, bestimmte Probleme eigenständig zu bearbeiten, soweit dadurch nicht ausdrückliche Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung berührt werden.
- (2) Der Vorstand beruft geeignete und fachkundige Personen in den wissenschaftlichen Beirat.
- (3) Die Sitzungen des Beirats finden periodisch statt, möglichst einmal im Jahr. Zu den Sitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, des BVHK ein.

#### § 14 SELBSTHILFEGRUPPEN

- (1) Eine Selbsthilfegruppe ist ein Zusammenschluss von Personen, der die in § 2 niedergelegten Vereinszwecke erfüllt.
- (2) Die Aufnahme einer Selbsthilfegruppe bedarf der Entscheidung durch den Vorstand.
- (3) Eine Selbsthilfegruppe wird kein vollwertiges Mitglied und hat kein Stimmrecht.
- (4) Für die Selbsthilfegruppen wird eine Geschäftsordnung erstellt.

#### § 15 HAFTUNG

- (1) Die für den BVHK ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Im Innenverhältnis haftet der BVHK seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

#### § 16 DATENSCHUTZ

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet (z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung). Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt. (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter der Rubrik "Datenschutzordnung" für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder werden bei Änderungen zeitnah informiert.

# § 17 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des BVHK erfolgt durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des BVHK oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen, für das von Zuwendenden keine Zweckbindungen ausgesprochen worden sind, an das Kindernetzwerk e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Die 57. Mitgliederversammlung (MV) beschließt am 20.03.2021 mehrheitlich die Neufassung der Satzung des BVHK.

Aachen, den 20.03.2021